

Satzung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

Anhang 8: Gleichstellungsplan

(Erlassen mit Beschluss des Senates vom 07.03.2023, geändert durch Beschluss des Senats vom 05.03.2024)

§ 1 Präambel und Zielsetzungen

- (1) Die GMPU liegt im Herzen Kärntens am Schnittpunkt von Kulturen und Sprachgemeinschaften. Die große kulturelle Diversität der Lehrenden und Studierenden wird als Stärke der GMPU betrachtet und unterstützt die Privatuniversität darin offen, zukunftsorientiert und international wirken zu können. Die GMPU versteht sich als offene, kreative und vielfältige Gemeinschaft, die künstlerisch, wissenschaftlich und pädagogisch, innovativ, verantwortungsvoll und inklusiv agiert.
- (2) Die GMPU erkennt an, dass gesellschaftlich vielfältige Stereotype und Vorurteile sowie strukturelle Faktoren bestehen, die zu Diskriminierungen führen. Daher ermutigt die GMPU alle Universitätsangehörigen zu einer regelmäßigen Reflektion des eigenen Denkens und Handelns, um verinnerlichte Stereotype und Vorurteile zu erkennen und zu überwinden sowie aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen (z. B. durch Vermeidung von Unconscious Bias, Förderung einer offenen und diskursiven Kultur).
- (3) Der vorliegende Gleichstellungsplan legt fest, welche Unterschiede zwischen Personen keinesfalls zu einer Ungleichbehandlung führen dürfen und inwiefern sich die GMPU zu einem aktiven Verhalten gegen Diskriminierungen verpflichtet.

§ 2 Diskriminierungsverbot

- (1) Bei der Umsetzung von Gleichstellung werden die an unterschiedlichen Stellen gesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgebote (Behinderteneinstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) durch die GMPU beachtet. Die GMPU verbietet Diskriminierungen auf sämtlichen Ebenen, geht gegen Diskriminierungen aktiv vor und verpflichtet sich Diskriminierungen, die durch die eigenen Strukturen verursacht werden zu erkennen und zu beseitigen. Eine Förderung von marginalisierten Gruppen zum Ausgleich bestehender struktureller Benachteiligungen stellt ausdrücklich keine Diskriminierung dar.
- (2) Unter dem Begriff Diskriminierung ist eine sachlich nicht gerechtfertigte und unverhältnismäßige Ungleichbehandlung zu verstehen, die direkt oder indirekt an einem der folgenden Merkmale anknüpft:
 - a) Geschlecht
 - b) Ethnische Zugehörigkeit
 - c) Religion oder Weltanschauung
 - d) Sexuelle Orientierung
 - e) Behinderung
 - f) Alter

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die GMPU Belästigungen aller Art, Mobbing, Rassismus und mittelbare sowie unmittelbare Diskriminierung ablehnt.

- (3) Der Begriff Geschlecht umfasst nicht nur das biologische (chromosomales, gonadales bzw.

genitales) Geschlecht einer Person, sondern schließt die gesamte Geschlechtsidentität der Person mit ein. Dabei lehnt die GMPU ein rein binäres Geschlechterverständnis ab. Insofern erkennt die GMPU, dass nicht nur ein männliches und ein weibliches Geschlecht besteht.

- (4) Der Begriff der ethnischen Zugehörigkeit ist weit gefasst. Dadurch soll eine Diskriminierung aufgrund jeglicher Form rassistischer Zuschreibung unterbunden werden. Die GMPU lehnt jede Form von Rassismus ab, weshalb sie das gesamte Universitätspersonal und sämtliche Studierende dazu auffordert regelmäßig eigene stereotype rassistische Vorstellungen zu reflektieren und aufzubrechen. Gleichmaßen verpönt sind Diskriminierungen die sich gegen Geflüchtete (dies sind Flüchtlinge iSd Genfer Flüchtlingskonvention) und subsidiär Schutzberechtigte richten.
- (5) Religion oder Weltanschauung umfasst menschliche Überzeugungen und Verhaltensweisen, die im besonderen Maße die in besonderem Maße personelle Identität der einzelnen Personen ausmachen. Religiöse Überzeugungen oder Weltanschauung sind nicht dazu geeignet, eine Diskriminierung aus anderen Gründen zu rechtfertigen.
- (6) Der Begriff der sexuellen Orientierung umfasst insbesondere lesbische, schwule, bi-, inter- und transsexuelle Orientierungen, sowie sämtliche sexuelle Ausrichtungen, die in Österreich nicht strafrechtlich verboten sind.
- (7) Als Behinderung gelten langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die eine Person in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern kann. Die GMPU bekennt sich, weiterhin Personen mit Beeinträchtigung und/oder Behinderung zu fördern bzw. zu integrieren.
- (8) Altersdiskriminierung umfasst die Benachteiligung von Personen aufgrund ihres Lebensalters.

§ 3 Verbot von Diskriminierung durch Universitätsangehörige

- (1) Eine*n Universitätsangehörige*n begeht eine Diskriminierung, wenn er/sie eine mit einem Diskriminierungsgrund nach § 2 (2) in Zusammenhang stehende Handlung setzt, die von der betroffenen Person als unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend, demütigend, einschüchternd, feindselig, anstößig oder verletzend empfunden wird oder empfunden werden kann. Auch mehrere Handlungen, die für sich genommen diese Schwelle nicht erreichen, aber in Zusammenschau ein entsprechendes Arbeits- oder Ausbildungsklima schaffen, bilden eine Diskriminierung.
- (2) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet Diskriminierungen zu unterlassen und entsprechende Wahrnehmungen den Verantwortlichen der GMPU, wie insbesondere dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, zu melden. Gleiches gilt in Bezug auf sämtliche Formen sexualisierter Belästigungen, Mobbing, Bullying und Stalking.
- (3) Für Opfer von Diskriminierungen besteht keine Verpflichtung diese zu melden. Die GMPU ermutigt aber alle Betroffenen von Diskriminierungen, Gewalt, Mobbing, Bullying und Stalking, sich inneruniversitär an Personen ihres Vertrauens zu wenden und das Beschwerdesystem über den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in Anspruch zu nehmen. Alle Universitätsangehörigen sind angehalten, sich der an sie herangetragenen Anlassfälle, soweit ihnen dies zumutbar ist, unter Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit und im Einvernehmen mit den Betroffenen anzunehmen.

- (4) Die GMPU verpflichtet sich potentiell strafrechtlich relevante Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung, Stalking und Verbrechen und Vergehen aus Gründen des § 2 (2), deren Opfer Universitätsangehörige oder Studierende werden den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, sofern darüber ein entsprechendes Einvernehmen mit den Opfern erzielt wird oder dies aufgrund der Schwere der Tat geboten erscheint.

§ 4 Förderung von Menschen mit Behinderung

- (1) Die GMPU fördert Menschen mit Behinderung durch die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine gleichberechtigte Teilhabe in Studium, Forschung, Lehre und der Universität als Arbeitsplatz ermöglichen.
- (2) In Ausschreibungstexten werden Menschen mit Behinderung ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert und bei gleicher Qualifikation gegenüber anderen Bewerber*innen ohne Behinderung bevorzugt. Intersektional benachteiligte Personen mit Behinderung – wie etwa nicht männliche oder nicht weiße Personen mit Behinderung – sind bei gleicher Qualifikation gegenüber anderen Bewerber*innen zu bevorzugen.

§ 5 Vereinbarkeit von Studium, Forschung und Lehre mit Familie und Geschlechtergerechtigkeit

- (1) Die GMPU setzt sich zum Ziel, eine Vereinbarkeit von der universitären Tätigkeit – im Rahmen von Studium, Forschung und Lehre – mit dem Familienleben der Universitätsangehörigen zu erreichen. Des Weiteren bekennt sich die GMPU dazu flexibel und rücksichtnehmend auf die jeweiligen Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen einzugehen.
- (2) Die GMPU berücksichtigt die Bedürfnisse von Universitätsangehörige mit familiären Betreuungspflichten von Eltern, Kindern und Partner*innen. Davon umfasst ist auch die Rücksichtnahme auf Universitätsangehörige, die in die Pflege von Angehörigen eingebunden sind.
- (3) Im Rahmen der Frauenförderung unterstützt die GMPU nicht-männliche Universitätsangehörige. In Ausschreibungstexten werden nicht männliche Personen ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert und bei gleicher Qualifikation gegenüber männlichen Bewerbern bevorzugt. Die Förderung von Menschen mit Behinderung bleibt davon unberührt.
- (4) Die GMPU bekennt sich zu einer geschlechtergerechten Sprache. Universitätsangehörige und Studierende beachten die Richtlinie für geschlechtergerechten Sprachgebrauch der GMPU.
- (5) Die GMPU bietet den Mitarbeiter*innen Weiterbildungsmöglichkeiten an. Durch interne Stellenausschreibungen wird den Mitarbeiter*innen eine Plattform zur persönlichen Weiterentwicklung und zum beruflichen Aufstieg geboten.

§ 6 Arbeitskreis und Ombudsstelle

- (1) Der gemäß § 17 der Satzung der GMPU eingerichtete Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) ist mit der Förderung der Diversität und dem Abbau von Diskriminierungen betraut.
- (2) Beschwerden und Hinweise insbesondere in Bezug auf Belästigungen und Diskriminierungen werden von der Ombudsstelle unparteilich entgegengenommen. Die Ombudsstelle wird unterstützend und beratend tätig und bemüht sich um eine Lösung mit den Verantwortlichen

und Beteiligten. Anvertraute Informationen werden vertraulich behandelt und jegliche Informationsweitergabe setzt ein Einverständnis der Personen voraus, die sich an die Ombudsstelle wenden.

- (3) Hat der AKG begründeten Anlass zur Annahme einer Diskriminierung, so hat er der Angelegenheit nachzugehen und entsprechende Leitungsorgane in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Evaluierung

Der AKG evaluiert vorliegenden Gleichstellungsplan spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten und berücksichtigt dabei den Wandel gesellschaftlicher, universitärer und gesetzlicher Rahmenbedingungen. Davon ausgehend erarbeitet der AKG Vorschläge zur Anpassung des Gleichstellungsplans. Die GMPU ist bemüht, sich stetig in Bezug auf Gleichstellung und Gleichbehandlung weiterzuentwickeln und fühlt sich als selbstkritische Instanz mitverantwortlich im Bildungswesen. Durch die laufende Entwicklung, können allgemeine Prozesse kontinuierlich optimiert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Gleichstellungsplan tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung seiner Erlassung in Kraft. Die Kundmachung erfolgt auf der Website der GMPU.